

T i t e l I X . V o n d e n D i e n s t e n .

Teil 3.

§. 176. Zu besonderen Baufronen sind in der Regel die Bauern dem Gutsherrn nicht verpflichtet, indem diese Baudienste im Allgemeinen, unter dem Namen Burgfeste, öffentliche, dem Landesherrn gebührende Dienste geworden sind.

Die Eigentums-Ordnung erwähnt sie nirgends. Das Gesetz von 1772 spricht bloss von den Burgfesten als landesherrlichen Diensten. Die revidierte Eigentums-Ordnung deutet es nicht minder an, dass alle Baudienste als Burgfesten an die landesherrlichen Ämter gekommen waren. Stände einem Gutsherrn hie und da der Baudienst zu, so müsste er, als extraordinärer gutsherrlicher Dienst, auf Vertrag oder unbestrittenes Herkommen gegründet sein. Wir dürfen aber nicht, wie Dietrichs a.a.D., auf die mannigfachen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §. 369 u.f. verweisen, welches diese Baudienste als eine regelmässige Pflicht der Gutsuntertanen ansieht, und nicht auf ihren Ursprung zurück geht. – Die Jagddienste sind durch ein Gesetz von 1825 aufgehoben worden. Es cessirt also auch die nähere Bestimmung, welche das allgemeine Landrecht §. 398. der Provinzialverfassung vorbehält. Sie waren überhaupt selten, und die Dorfordnung §. 56. sieht sie als eine Prärogative des Landesherrn an.

§. 177. Die Dienstpflichtigen, welche wöchentliche Spanndienste verrichten, müssen dem Gutsherrn auch Fuhren tun, jedoch nicht weiter als zwei Meilen von dem Hofe desselben, und mit der Einrichtung, dass sie Abends wieder zu Hause sein können. Können sie dieses nicht, so ist der Gutsherr verbunden, ihnen zwei Tagesdienste zu vergüten.

Dieses schreibt die Eigentums-Ordnung Kapitel 5. §. 2. vor, Die Dienstreglements stimmen damit überein, und der neue Entwurf wiederholt sich wörtlich, mit der Bestimmung, dass der Bauer es sich auch muss gefallen lassen, vor eine Kutsche zu spannen, und damit zufahren. – Man hat Versuche gemacht, die Bestimmung des Gesetzes zu erweitern, wie uns das Erkenntnis der Regierung in Sachen des Guts Königsbrück gegen Colon Greve, vom 29. Februar 1807 belehrt. Es setzte fest, dass der Beklagte keine weitere Fuhre als zwei Meilen von des Gutsherrn Hof zu verrichten verbunden sei. In den Gründen heisst es, der Zusatz des Gesetzes, dass, wenn der Eigenbehörige von solchen Fuhren am Abend nicht wieder zu Hause sein könne, ihm zwei Tagesdienste vergütet werden sollten. Sowie die Disposition §. 4., dass der Herr einen Tagesdienst voraus nehmen könne, habe viele Gutsherren auf den Gedanken gebracht, dass es ihrer Willkür überlassen sei, Fuhren über zwei Meilen zu nehmen, wenn sie nur für die weitere Entfernung eine Vergütung am schuldigen Dienst nach Verhältnis der Fuhre von einem halben oder ganzen Tage zukommen liessen. Aber es habe diese Deutung des Gesetzes niemals Beifall finden können. Denn; 1.) seien die Worte des Gesetzes klar. 2.) der Beisatz, dass der Pflichtige am Abend wieder zu Hause sein solle, erkläre sich daher, dass der gewöhnliche Spanndienst nach Zeit und Stunden, nämlich für den Sommer, nach Abrechnung der Ruhestunden, auf 10 Stunden, und im Winter ebenso auf 7 Stunden, genau bestimmt sei. Gebrauche der Gutsherr nun die Fuhre auf zwei Meilen, so müsse der Pflichtige, ohne die Zeit zu rechnen, welche die im Winter gewöhnlich schlechteren Wege erfordern, und die mit dem Auf- und Abladen verloren gehen, acht Stunden im Dienst zubringen. Er sei aber nur schuldig, im Winter sieben Stunden zu dienen, und deshalb wolle das Gesetz, dass ihm diese Erweiterung vergütet werde. Es sei daher eine unumstössliche Auslegung des Gesetzes, «dass ein Eigenbehöriger an einem wöchentlichen Dienstage keine weitere Fuhre, als auf zwei Meilen von des Gutsherrn Hofe zu leisten brauche, und dass demselben, wenn er von einer solchen Fuhre am Abend nicht zu Hause kommen könne, ein zweiter Dienstag vergütet werden müsse.» – Man hatte es stillschweigend für richtig angenommen, dass der Bauer ebenso gut vor einen Wagen als vor eine Kutsche spannen müsse, und Holsche a.a.D. meint, es verstehe sich von selbst, und, wenn sie gleich sich oft dagegen gesperrt, so seien sie dazu doch immer rechtlich angehalten worden. Freilich ist dieses geschehen. Es entspann sich aber über die Antrittszeit der Kutschfuhre ein Streit, über den die Regierung sich bewogen fand, bei der Gesetzkommission anzufragen. Ein Gutsherr hatte den Pflichtigen im Winter um 6 Uhr Morgens bestellt. Dieser war erst um 7 Uhr gekommen, und Jener hatte im mittelst auf seine Kosten Extrapostfuhre genommen. Der Pflichtige bezog sich auf die Eigentums-Ordnung, welche ihn im Winter nur um 8 Uhr zum Dienst zu erscheinen anweise. Die Regierung war

daher zwar der Meinung, dass dieses allerdings bei den wöchentlichen Hofdiensten richtig sei, dass es aber bei Reisefuhren für den Gutsherrn sehr nachteilig und hinderlich werden könne. Auch sei es dem Pflichtigen nicht nachteilig, wenn er früher komme, indem er umso früher wieder zu Hause sein könne. Zugleich setze die Münstersche Eigentums-Ordnung Titel 7. §. 13. bestimmt fest, dass bei Fuhren über Land sich der Pflichtige zu jeder angesagten Stunde, Morgens oder Abends, bereit halten solle. Die Gesetz-Kommission **concludirte (Schlussfolgerte)** unterm 16. Februar 1778 dahin: «dass ein Eigenbehöriger, wenn er statt des wöchentlichen Spanndienstes eine Kutschfuhre von 2 Meilen seinem Gutsherrn ausrichten muss, auf die angekündigte Zeit und Stunde sich mit den Vorspannpferden einzufinden verbunden sei, ohne befugt zu sein, die Zeit des Anzuges auf die 6te, 8te oder eine andere Stunde zu setzen.» Diese Entscheidung, die das künftige Provinzial-Gesetzbuch gewiss abändern wird, ist gänzlich falsch, und zwar aus sehr nahe liegenden Gründen. Die Fuhren, die der Bauer nach der Eigentums-Ordnung tun soll, sind nicht besondere Reisefuhren, sondern solche Fuhren, die aus dem gewöhnlichen wöchentlichen Spanndienst genommen werden. Da nun für diese das Gesetz die Zeit generell, und ohne Ausnahme festsetzt, da es in seinem Eingang die Observanz unverrückt will festgehalten wissen, da es sogar vorsichtig dafür sorgt, dass der Dienst nicht ohne Vergütung erschwert wird, so durfte keineswegs **concludirt (gefolgert)** werden, dass, wenn der Dienstherr aus dem Spanndienst, mit gesetzlicher Erlaubnis, eine Kutschfuhre macht, er auch die Zeit, welche genau vorgeschrieben ist, willkürlich ändern dürfe. Die Rückkehr lässt sich nicht genau ermessen, deswegen beugt das Gesetz jeder Beschwerde vor. Hinsichtlich der Antrittszeit des Dienstes ändert es aber nichts an der generellen Bestimmung, und es muss daher bei dieser bleiben. --Holsche a.a.D. wirft die Frage auf, ob nicht der Gutsherr dem Pflichtigen, wenn dieser des Nachts nicht wieder nach Hause kommen könne, die Abendmahlzeit und Herberge zu verschaffen schuldig sei? Er glaubt, dieses beruhe auf der natürlichen Billigkeit. Wir meinen dagegen, es folge aus dem obigen als Rechtsprinzip deshalb, weil nach klarer Absicht des Gesetzes der Dienst auf keine Weise den Pflichtigen benachteiligen soll. Diese würde aber der Fall sein, wenn er auf seine Kosten in der Herberge zehren müsste. Dass der Gutsherr Zoll, Wege- und Brückengeld zahlen muss, darüber sind wir mit Holsche einig.

Die revidierte Eigentums-Ordnung hatte übrigens Kapitel 5. §. 12. folgenden Satz angenommen: «Sollte sich der Fall zutragen, dass der Gutsherr für einen dem Bauer zu vergütenden wöchentlichen Spanndienst eine Ausfuhr mit der Kutsche verlangt, so soll der Bauer um die bestimmte Zeit sich mit seinem Vorspann einfinden, wenn gleich der Gutsherr ihn des Morgens 3, 4 oder 5 Uhr hat bestellen lassen, widrigenfalls der Gutsherr berechtigt sein soll, auf seine Kosten Miet- oder Postpferde zu nehmen.»

§. 178. Ausser jenen aus dem gewöhnlichen Hofdienst genommenen Fuhren gibt es auch noch sogenannte lange Fuhren oder Ausfuhren, die immer nach dem besonderen Vertrag oder Herkommen beurteilt werden. Wenn es dabei observanzmässig ist, dass die Leistung und Einforderung der Reihe nach unter sämtliche Spannpflichtige geschieht, so darf keiner übergangen oder verschont werden. Wäre daher eine solche spanndienstpflichtige Stätte Schulden halber ausgetan, oder der Dienst von derselben an einen Andern verpachtet, so muss dennoch die Reihe gewahrt, und die Kosten des Dienstes müssen aus den Einkünften der Stätte entnommen werden.

Mit diesen Sätzen stimmt der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung §. 4. überein. Wenn es aber darin ferner heisst: «Keiner dieser Spanndienst-Pflichtigen darf sich der langen Fuhre, zu welcher er bestellt wird, unter dem Vorwand entziehen, dass diese oder jene fuhrpflichtige Stätte von dem Gutsherrn verkauft oder veräussert sei, mithin ihn jetzt die Reihe desto öfters treffe». So halten wir dieses für eine widerrechtliche Begünstigung des Gutsherrn, denn der Bauer wird hier durch eine Handlung des Gutsherrn observanzwidrig höher belastet, da doch auf der andern Seite der Verringerung des Rechts des Gutsherrn, durch Disposition der Bauern, prohibitiv vorgebeugt wird. – Das oben erwähnte Erkenntnis Königsbrück gegen Greve von 1807 sagt: Mehrere Colonen seien zu den langen oder sogenannten Ausfuhren verpflichtet. Diese würden nicht im gewöhnlichen Wochendienst, sondern durch Vertrag oder Herkommen festgesetzt, seien eine ganz eigene Art von Spanndiensten, und der Gutsherr dürfe keine Verwandlung vornehmen. – Diese lange Fuhren kommen zuweilen unter dem Namen Stadtfuhren vor, und werden dann meist auf 3 Meilen gerechnet. Das Herkommen variiert sehr, wie unter anderen Vogelsang a.a.D. aus dem Urbar des Gutes Haddenhausen nachweist. Die Gesetze von 1825 haben die Reisefuhren nicht aufgehoben. Wir müssen uns aber hüten, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts §. 400. usw. in unser Partikularrecht einzuflechten. Jenes redet von unbestimmten Reisefuhren, zu denen die Untertanen (Leibeigene) verpflichtet sind. Unser Provinzial-

recht kennt, auch abgesehen von der Aufhebung der Leibeigenschaft und der ungemessenen Dienste, nur bestimmte Dienste, die auf Vertrag oder festem Herkommen beruhen.

§. 179. Bei keiner Art von Fahren darf der Bauer eine zu schwere Fracht, oder eine solche, wodurch sein Gespann verdorben wird, zugemutet werden. Bei Kornfahren bildet es die Regel, dass er nicht über 24 Scheffel hart Korn, und 36 Scheffel Hafer aufzuladen braucht.

Die Eigentums-Ordnung braucht §. 1. die Worte: «und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniert werde.» Die revidierte Eigentums-Ordnung behielt dieses bei. Da die meisten Fahren in Korn-Fahren bestanden, so entwickelte sich hier zunächst der Streit über die Frage, wie viel der Bauer laden müsse. In Sachen Overmeyer und Konsorten gegen von der Reck, als Besitzer des Gutes Stockhausen bei Lübbecke, erkannte die Mindensche Regierung durch zwei Urteile vom 12. und 26. November 1778, (Schon 1748 hatte die Regierung gleichmässig erkannt) wovon Letzteres rechtskräftig wurde: «dass, weil der Kläger geständlich 24 Scheffel hartes Korn nach altem Minder Masse zu fahren verbunden sei, und solchen Ein Fuder Hafer deduzierter Massen gleichkomme, folglich den Klägern durch deren Anfahrung der Dienst nicht schwerer gemacht werde, da sie diesen mit gehöriger Ladung zu leisten schuldig seien, dieselben sich nicht entbrechen könnten, Ein Fuder Hafer statt 24 Scheffel hartes Korn aufzuladen.» Seitdem verbreitete es sich als ein durch Präjudizien bekräftigte Herkommen, dass der Bauer 24 Scheffel hartes Korn und Ein Fuder Hafer zu laden verbunden sei. Die Sammler der Provinzial-Rechte, Crayen sowohl für Minden, als Zuhellen für Ravensberg, nahmen das Herkommen als erwiesen an, und die revidierte Eigentums-Ordnung sagt daher §. 13.: «Bei Kornfahren muss der Bauer 24 Scheffel hart Korn und 36 Scheffel Hafer aufladen.»

Durch die drei vorstehenden §§. werden die Bestimmungen des Landrechts, §. 399-403., bedeutend modifiziert. Was der §. 404. usw. über Rückladungen vorschreibt, kann keine Anwendung finden, weil das Partikularrecht nichts darüber enthält, und also der Dienst durch Rückladung nicht erschwert werden darf. Zwar erkannte das Amt Enger in Sachen Drost v. Eller gegen Colon Feld zu Artinghausen, am 9. September 1802, dass der Beklagte, wenn er, statt des wöchentlichen Spann-Dienstes, Fahren auf 2 Meilen von des Gutsherrn Hofe verrichte, Rückladung aufzunehmen verbunden sei. Wir entbehren aber die Entscheidungsgründe, und vermuten, dass das Gericht bloss das allgemeine Landrecht zur Norm genommen hat.

Über die Botengänge haben wir nichts Partikularrechtliches vorgefunden. Die unbestimmten und willkürlichen hebt das Gesetz von 1825 auf. Schon der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung hatte die Absicht, jeder Willkür Schranken zu setzen, indem er §. 9. verordnete: «Sind bei einigen Gütern noch gewisse unbestimmte Dienste hergebracht, z.B. Briefe zu tragen oder Botengehen, so oft jeden unter unter den Pflichtigen die Reihe trifft, und es entsteht ein Streit, wie oft des Jahres der Gutsherr seine Pflichtigen zu dergleichen Diensten anhalten könne, so muss ausgemittelt werden, wie oft in den letzten 30 Jahren jeder Pflichtige im Durchschnitt jährlich gebraucht sei. Zu mehreren Diensten soll für die Zukunft der Pflichtige nicht angehalten werden. Die zu Botendiensten pflichtigen Untertanen sollen nur auf 3 Meilen weit versandt werden, auch keine schweren Lasten oder Pakete zu tragen schuldig sein, als höchstens 15 Pfund.» Vergleiche allgemeines Landrecht a.a.D.

§. 180. Die unter dem Namen Probe, Pflicht oder Mahlzeit vorkommende Vergütung muss der Gutsherr dem dienenden Bauer oder dessen Knechten so verabreichen, wie es das Herkommen des Ortes, oder das spezielle Herkommen des Gutes mit sich bringen. Wenn aber auch dem Dienenden eine Vergütung zukommt, so ist dieser doch verbunden, das Futter für seine Pferde auf den Tag des Spann-Dienstes mitzubringen.

Das allgemeine Landrecht §. 419. verweist hinsichtlich der Vergütung auf die Verfassung jedes Ortes, und die Gesetze der Provinz. Allerdings ist auch das Herkommen so verschieden, dass sich keine allgemeine Regel aufstellen lässt. Die Eigentums-Ordnung §. 2.: «dagegen aber auch der Gutsherr gehalten ist, ihnen bei der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denen selben davon nichts zu entziehen.» Die revidierte Eigentums-Ordnung fasst den Satz so: «Der Gutsherr ist auch schuldig, bei der Leistung der Spanndienste dem Eigenbehörigen, oder dem bei Gespann befindlichen Knechten die hergebrachten Präven oder Pflicht zu geben.» Gewöhnlich wurden die Dienstleute mit dem Gesinde gespeist, oft erhielten sie auch eine geringere Kost. Manche werden jährlich mit einer Quantität Korn oder Speck abgefunden. Häufig ist eine kleine Geldvergütung (Dienstgroschen, Fuhrschilling) herkömmlich geworden. Vergleiche Dietrichs a.a.D., Vogelsang a.a.D. –

In der Sammlung eines Praktikers lesen wir: «Ein wöchentlicher Spanndienst mit 4 Pferden wird ordinär pro Jahr zu 10 Reichstaler angeschlagen, die der Bauer bezahlen muss, wenn der Gutsherr den Dienst nicht in natura fordert. Sooft er ihn aber fordert, werden dem Bauern 7 Mariengroschen an dem Dienstgeld und 10 Reichstaler abgezogen, und eine Mahlzeit in natura gereicht, oder 3 Mariengroschen dafür vergütet. Nach Michaelis fällt diese Mahlzeit weg. Bei jedem Spanndienst müssen 2 Personen mitgebracht werden, wovon Jede eine Mahlzeit bekommt. Eine weitere Ausfuhr oder Stadtfuhre ist über 3 Meilen, gewöhnlich 4 bis 5 Meilen. Wenn der Herr solche in natura nicht verlangt, muss sie demselben mit 2 Reichstaler vom Dienstpflichtigen vergütet werden. Bei jeder Ausfuhr bezahlt aber der Herr 6 Mariengroschen für die Mahlzeit, und 3 Mariengroschen Trinkgeld für Jeden, der beim Wagen ist, welches immer zwei sein müssen.» Ferner heisst es: «In Hinsicht der Präven oder der Pflicht, welche der Gutsherr dem Dienenden geben muss, kann Letzterer nur das verlangen, was bei dem herrschenden Gute durch Observanz nach wie vor dem dienenden Gesinde bei dem Spanndienst pro Tag gegeben wird, und ist dieses bei der hiesigen Regierung per duas conformes in causa (durch zwei konforme im Fall) von Ledebur gegen die Eigenbehörigen Brockemeyer und Konsorten rechtskräftig entschieden worden.» Dass der Bauer das Futter für seine Pferde mitbringen müsste, war überall anerkannt. In einem Bericht des Amtes Sparenberg von 1780 heisst es: «Die Dienste werden hiesigen Amtes nur Einmal des Tags, und zwar Mittags gespeist. Futter für die Pferde muss mitgebracht werden.» – Bei den Diensten, die an die königlichen Ämter geleistet wurden, waren die Präven teils gänzlich abgeschafft, teils in eine geringe Geldvergütung umgewandelt worden.

§. 181. Dem Gutsherrn steht frei, für die Dienste, wenn er sie nicht in natura nehmen will, sich das an jedem Orte herkömmlich gewordene Dienstgeld (Registersatz) bezahlen zu lassen. Wenn er auch eine lange Reihe von Jahren dieses Dienstgeld genommen hat, so kann er doch wieder den Naturaldienst fordern. Es sei dann, dass eine rechtsbegründete Verjährung entgegenstünde, oder eine Vertrag ihn bände. Eine einseitige Verwandlung der Dienste hat nie Statt.

Die Geschichte der Dienste hat es bewiesen, wie dieselben häufig die Natur einer Steuer annahmen, in eine Geldabgabe verwandelt wurden. Wie die Gutsherren oder Landesherren die Menge der an sie erwachsenen Dienste oft überhaupt, oft nur temporär, nicht brauchen konnten, und wie daher, zu beiderseitigem Vorteil, ein geringer Geldansatz für die Dienste verabredet wurde, zuweilen mit der einseitigen, zuweilen auch mit der beiderseitigen Befugnis des Alternierends. Wie der Wert der Dienste durch verbesserten und erweiterten Ackerbau auf den gutsherrlichen Oekonomien wieder stieg, dagegen der alte Geldsatz durch vermehrten Geldumlauf an Wert verlor, wurde es streitig, ob der Gutsherr wieder zu den Naturaldiensten greifen könne. Die Meisten hielten dieses für billig und natürlich. In den Beschwerden unserer Stände von 1628 sagen diese: Wenn sie eine Zeitlang Dienstgeld entrichtet hätten, wollten sie sich nachher der Dienste entbrechen. Man bemächtigte sich daher der Dienste wieder, oder reservierte sich den willkürlichen Wechsel, oder traf auch ein Abkommen auf höhere Entschädigung. Die Juristen entschieden sich dahin, dass zwar keine willkürliche Verwandlung statthaft sei, dass aber da, wo ein herkömmlicher Geldsatz bestehe, und die Dienste danach bisher bezahlt worden seien, der Gutsherr doch die Wahl habe, den Naturaldienst wieder zu fordern. Denn ursprünglich habe es bloss Naturaldienste gegeben. Der Dienstherr brauche daher sein Recht nicht erst zu erweisen. Denn vermutungsweise müsse das gezahlte Geld als ein Pachtgeld für den Naturaldienst, und die Annahme desselben auf Seiten des Dienstherrn als eine mit jeder Zahlungszeit erneuerte Pacht betrachtet werden, deren Ausrufung in der Willkür des Dienstherrn stehe. Rechtliche Ausnahmen durch Vertrag und Verjährung wurden natürlich zugegeben. – Viele Landesgesetze dienen dieser Ansicht als Grundlage. So sagt schon die Lippesche Landesordnung von 1664: «Ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura, Geld genommen. Er dennoch soll befugt sein, wenn er solche Gelder nicht länger zu empfangen willens, von seinem Dienstmann die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig sein, auf solches Erfordern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten.» – Unsere Eigentums-Ordnung bestimmt §. 2.: «Es steht einem Gutsherrn frei, sothane Dienste in natura zu geniessen, oder für einen Spanndienst, sowie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerbstock (Zählliste) zu dienen schuldig ist.» «Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige daher sich keineswegs cum praescriptione (mit Rezept) schützen, es wäre dann usw.» Die revidierte Eigentums-Ordnung hat ungefähr dasselbe, reserviert es aber, dass bei einem Gute auch eine andere Gewohnheit, als der Kerbstock, existieren könne. Den letzten Satz fasst sie so (§. 5.): «Wenn erhellt, dass ein Eigenbehöriger gewisse bestimmte Dienste zu leisten pflichtig sei, und vormalig wirklich geleistet habe, so steht dem Gutsherrn, wenn er gleich seit 30 Jahren (oder mehrere) ein gewisses Dienstgeld statt der Dienste angenommen hat, frei, sich die Dienste wieder leisten zu lassen,

und soll demselben dann nur eine Verjährung entgegengesetzt werden können, wenn der Bauer nach geschehener Aufforderung die Schuldigkeit zur Leistung der Dienste geleugnet, und nur eine Verbindlichkeit zu einem Dienstgelde behauptet, der Gutsherr sich 30 Jahre lang dabei beruhigt, und das Dienstgeld angenommen hat.» Der Sinn des Provinzial-Gesetzes ist: da, wo für die nicht in natura geleisteten Dienste ein alt herkömmlicher milder Geldsatz entrichtet wird. Streitet die Vermutung dafür, dass nicht für immer eine Verwandlung des Dienstes in Dienstgeld Statt gefunden, sondern der Gutsherr sich die Alternative vorbehalten habe, weshalb eine bloss fortdauernde Annahme des Dienstgeldes ihm nicht sein Recht nehmen kann, den Naturaldienst wieder zu fordern. – Der Entwurf des neuen Gesetzes supponierte auch, wie wir oben sahen, dass die Naturaldienste wirklich und erweislich einmal geleistet worden seien, und schlichtete hiermit die grosse Streitfrage, die neuerlich für Osnabrück durch Struckmann eine sehr gründliche Erörterung gefunden hat. – Die Eigentums-Ordnung redet bei der Wahl des Dienstherrn bloss vom Spanndienst, und die Praxis hat auch hie und da das Gesetz auf diesen beschränken, und die Handdienste ausschliessen wollen, wofür man namentlich als Präjudiz das Erkenntnis der Regierung in Sachen Pohlmann gegen v. Dittfurt vom 9. November 1770 anführte. Uns scheint aber, dass die Autorität Wernhers dieses Erkenntnis hervorgebracht habe. Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 7. suchte den Zweifel durch folgende Bestimmung zu heben: «Übrigens steht es einem Gutsherrn frei, gleich solches §. 2. bei den Spanndiensten verordnet ist, für die Dienste sich ein hergebrachtes Dienstgeld bezahlen zu lassen.» – Die neuere Praxis hat auf jenen Unterschied keine weitere Rücksicht genommen, aber sonst in ihren Prinzipien bei Beurteilung des Provinzialrechts vielfältig geschwankt. In Sachen v. d. Horst gegen den Colon Schmidt zu Halden wies das Gericht Lübbecke durch Erkenntnis vom 8. Dezember 1826 den Kläger mit einer Entschädigungsforderung für nicht geleistete Dienste ab, weil der Pflichtige zu denselben nicht war aufgefordert worden, und die Existenz eines alten Registersatzes nicht als bewiesen angenommen wurde. Es heisst übrigens in diesem Erkenntnis: «Von der Anwendung der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung kann hier die Rede nicht weiter sein, weil dieses Provinzialgesetz durch die französische Gesetzgebung aufgehoben, durch das Gesetz vom 9. September 1814 aber nicht wieder eingeführt ist.» – In Sachen v. d. Horst gegen Colon Meyer, war jenes Gericht noch weiter gegangen, und hatte, auch bei feststehendem Registersatz, das Dienstgeld, wegen fehlender Aufforderung zur Natural-Dienstleistung, abgesprochen. Das Oberlandesgericht erkannte am 14. September 1827 diese Entscheidung für den Gesetzen widersprechend. Es bezog sich auf die Eigentums-Ordnung und auf den neueren Entwurf, sowie auf das allgemeine Landrecht §. 424., und deduzierte (schlussfolgernd), dass die westfälischen und französischen Gesetze die Dienstverhältnisse, insofern nicht von persönlichen Diensten die Rede sei, bestehen gelassen hätten, welches auch durch die königlich-preussischen Gesetze von 1820 und 1825 bestätigt worden sei. Hieraus folge nun, dass dem Dienstherrn nach wie vor das Recht zustehe, die Dienste in natura, oder statt derselben den hergebrachten, den wahren Wert nicht erreichenden sogenannten Registersatz zu fordern, auch wenn die Pflichtigen zur Leistung in natura nie seien aufgefordert worden. – In Sachen v. d. Horst gegen Colon Rüter zu Frontheim blieb das Gericht Lübbecke bei seiner Ansicht, und sprach die Meinung aus, dass die Eigentums-Ordnung längst aufgehoben, und das allgemeine Landrecht an deren Stelle getreten sei. Das Oberlandesgericht hob auf ergriffenen Rekurs, durch Erkenntnis vom 14. Juli 1829, jene Entscheidung auf, indem gegen ein ausdrückliches Gesetz darin erkannt worden sei. In späteren Erkenntnissen trat nun auch das Gericht Lübbecke der richtigen Ansicht bei, namentlich in Sachen von dem Busche-Ippenburger gegen den Colon Schäper zu Schröttinghausen. Im Erkenntnis vom 17. November 1829 wurde der Beklagte mit der Einrede, dass er zum Dienst nicht sei aufgefordert worden, zurückgewiesen und verurteilt, den herkömmlichen Registersatz zu bezahlen. Es wurde auch der Eigentums-Ordnung, als einem Provinzial-Gesetz, ihre gültige Kraft neben den Gesetzen von 1925 und neben dem allgemeinen Gesetzbuch zuerkannt. – Vogelsang a.a.D. vermengte das Partikularrecht mit dem allgemeinen Landrecht, und lehrt mehrere unrichtige Sätze. – Hinsichtlich der Bedenklichkeit der Anwendung der Ablösungsordnung verweisen wir auf das Paderbornsche Meierrecht (Provinzialrecht I. Seite 258).

§. 182. Wenn der Bauer an demselben Tage von einem Beamten zu einem Burgfestdienst, und vom Gutsherrn zu einem Hofdienst bestellt ist, so muss er demjenigen folgen, welcher ihn zuerst bestellt hat. Er ist aber, wenn der Gutsherr dem, der die Burgfesten zu fordern hat, nachstehen muss, verpflichtet, dessen Dienst nach zu leisten, wenn dieser nicht sich mit dem herkömmlichen Geldsatz begnügen will.

Die Eigentums-Ordnung sagt §. 3. «Bei vorkommenden Burg- Vest- oder anderen Diensten hat die praeventio (Verhütung) statt, dergestalt dass, wenn der Gutsherr den Bauer zuerst bestellt, das Amt nachsteht, et vice versa (und umgekehrt).» Die revidierte Eigentums-Ordnung drückt §. 10. das Partikularrechtliche so aus: «Burgfeste und andere Dienste, zu welchen der Bauer bestellt wird, können

denselben nicht entschuldigen, wenn der Gutsherr die ihm schuldigen Dienste eher verlangt hat, massen hinsichtlich dergleichen Dienste zwischen dem Amt und Gutsherrn die frühere Bestellung das Vorrecht bewirkt. Die solchergestalt vom Bauer aus rechtmässigen Ursachen an dem vom Gutsherrn bestimmten Tage nicht geleisteten Dienste kann der Gutsherr sich am andern Tage nachleisten lassen, falls er dafür das hergebrachte Dienstgeld dem Bauer nicht anrechnen will.» Hiermit fände also eine Ausnahme der sonst allgemein angenommenen Regel, dass gutsherrliche Dienste den öffentlichen immer nachstehen, statt. Dietrichs bezieht zwar diese Prävention auf alle unter dem Namen Landfolge zu subsumierenden Dienste, doch scheint man in der Praxis die eigentlichen Landdienste ausgenommen zu haben. Die revidierte Eigentums-Ordnung würde sonst nicht der obigen Bestimmung den Satz vorausschicken: «»Es entschuldigen Kriegs- oder Vorspannführen, oder wenn er oder seine Knechte und Pferde durch Krankheit von Leistung der Dienste abgehalten werden.» Die Eigentums-Ordnung selbst sagt §. 3.: «Wofern er aber gar ausbleibt, und vom Dienst nicht durch Kriegs- und Vorspannführen Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird», und setzt dann die Präjudizien fest. Es lässt sich damit aber immer noch die nachfolgende Bestimmung wegen der Prävention vereinigen. Vogelsang liest statt valable, fatal. Soviel uns bekannt, gibt es keine verschiedenen Versionen des Gesetzes. Ein älteres Erkenntnis der Regierung vom 8. Juni 1757 in Sachen Speetmeier und Konsorten gegen v. Reck, entschied dass, wenn bestellte Landfuhren und gutsherrliche Dienste zugleich vorkämen, Prävention stattfinde. Dass die Dienste aber nachgeleistet werden müssten. Die Gesetze von 1825, §. 50. und resp. 28., lassen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts §. 433-434. eintreten, wenn der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Dienst verrichten muss. Da diese Gesetze aber nach §. 6. die Burgfesten nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste rechnen, sondern sie den gutsherrlichen zuzählen, so muss die obige provinzialrechtliche Bestimmung einstweilen bestehen bleiben, wenn sich gleich bei uns für die Burgfesten ein anderer Begriff entwickelt hat, und sie nicht in die Reihe der Baudienste des allgemeinen Landrechts gehören. Das Gesetz von 1825 kennt die westfälischen Burgfesten nicht.(Vergleiche auch Dienstreglement für das Amt Reineberg)

§. 183. Wenn die Frau des Dienstpflichtigen in den Wochen liegt, so hat deshalb für ihn kein Erlass der Dienste auf die Zeit des Wochenbettes Statt.

Milde hatte hie und da die Bauern, während des Wochenbettes der Frau, auf sechs Wochen von den Diensten entbunden. Die Gutsherren suchten dieses wieder abzuschaffen. Die Lippesche Landes-Ordnung von 1664 sagt: «Weilen auch einige Dienstleute sich unterstanden, wenn ihre Weiber in das Kindbett kommen, sich gar zu excusieren (entschuldigen), und eine freie Woche zu haben, solche Befreiung aber ihnen in der Polizeiordnung nicht indulgirt (verschont bleibt), so bleibt dieselbe billig abgeschafft.» – Unsere Sammler des Provinzialrechts haben durch Präjudizien erwiesen, dass die Dienstpflichtigen, wenn ihre Frauen in den Wochen liegen, keineswegs eine Befreiung von sechs Wochen in Anspruch nehmen können. Die Regierung erkannte dieses namentlich am 18. Dezember 1767 in Sachen Korte gegen v. Schellersheim.

Von sonstigen Remissionen enthält unser Partikularrecht nichts. Nur die Dienstreglements (für Sparenberg §. 21. und Schlüsselburg §. 24.) schreiben bei besonderen Unglücksfällen einen Nachlass vor. Von den gutsherrlichen schweigt das Partikularrecht, und Dietrichs a.a.D. ergänzt dasselbe unbedingt aus dem allgemeinen Landrecht, welches jedoch unstatthaft erscheint. Die Eigentums-Ordnung entschuldigt nur das Ausbleiben wegen gültiger Ursachen. Die revidierte Eigentums-Ordnung beweist aber, dass man alsdann entweder das Nachdienen vorbehielt, oder den Dienst nach seinem Geldsatz in das Register trug, wo er mit den übrigen Prästationen des Bauern zusammenfiel. In diesem alternativen Recht des Gutsherrn ging also das Remissionsrecht unter. – Vogelsang a.a.D. lehrt, dass nach den Gesetzen von 1825 (§. 21. und resp. 19.) kein Anspruch auf Remission oder Erlass gegen den Realberechtigten Statt habe. Es bedarf aber nach klarem Inhalt der Gesetzesstellen nicht nur der Untersuchung, ob früher Remissionen Statt hatten, sondern auch, ob die Pflichtigen nicht durch diese Gesetze selbst ein freieres und vollständigeres Besitzrecht erlangt haben, als sie früher hatten, und dennoch den Anspruch ehemals besaßen. Vogelsang macht sodann einen Übergang auf die Remissionsfälle des allgemeinen Landrechts §. 435., und sagt: «In allen diesen Fällen muss auch noch jetzt der Gutsherr die Dienste erlassen, und kann weder Nachdienen noch Entschädigung fordern.»

Der Widerspruch liegt am Tage.



Getreidemahd mit der Sichte und Binden der Garben
Gemälde von Simon Bening, um 1550
«Unsere Ernährer»